jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/2/1 5Ob6/94 (5Ob7/94)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.02.1994

Norm

WGG 1979 §22
WGG 1979 §39 Abs8 Z3

Rechtssatz

Gemäß § 39 Abs 8 Z 3 können zwar die gegenständlich in die Baukostenabrechnung eingeflossenen sowie die bis zum 31.12.1978 abzurechnenden Bauzinsraten im außerstreitigen Verfahren nicht mehr geprüft werden, jedoch sind alle später eingehobenen Bauzinsraten einer solchen Überprüfung zugänglich und kann auch für die Zukunft die Feststellung des zulässigen, den richtigen Bauzins ausweisenden Nutzungsentgelts begehrt werden (vgl Würth, Verfahrensrechtliche Probleme des MRG, in Korinek - Krejci, Handbuch, 507; die noch den § 12 Abs 4 MG reflektierende Entscheidung MietSlg 35698 ist überholt).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 6/94
  Entscheidungstext OGH 01.02.1994 5 Ob 6/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0083685

Dokumentnummer

JJR_19940201_OGH0002_0050OB00006_9400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at